Statuten

des Vereins des akademischen Mittelbaus am Departement Biologie (AMB)

(Stand vom 29.04.2020)

Die Angehörigen des Mittelbaus des Departements Biologie beschliessen gemäss Art. 47 Abs. 2 der Organisationsverordnung der ETH Zürich und Art 7 Abs 2 der Geschäftsordnung des Departements Biologie folgende Satzung:

Mitglieder

Sind Mitglieder der Hochschulgruppe Mittelbau: Höhere wissenschaftliche Mitarbeiter, wissenschaftliche Mitarbeiter, Assistenten (inkl. Oberassistenten) und Doktoranden des D-BIOL, soweit sie nicht einer anderen Hochschulgruppe des Departements angehören (zB. einen Lehrauftrag haben).

Art. 1. **Organe**

Die Hochschulgruppe des akademischen Mittelbaus umfasst folgende Organe:

a) Mitgliederversammlung (MV);

b) Vorsitzender/Vorsitzende der Mitgliederversammlung

c) Vertretung in der Departementskonferenz (DK): Anzahl Delegierte wird durch die Departements Generalverordnung (GO) festgelegt und 2 Stellvertreter/innen

d) Vertretung in der Unterrichtskommission (UK): Anzahl Delegierte wird durch die Departements GO festgelegt und 2 Stellvertreter/innen

e) Vertretung in der Professorenkonferenz (PK): Anzahl Delegierte wird durch die Departements GO festgelegt und 1 Stellvertretung

f) allfällige Kommissionen

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung dient dem Meinungsaustausch und der Wahrung der Interessen der Angehörigen der Hochschulgruppe innerhalb des Departements.

Hierfür wählt die Mitgliederversammlung der/die Vorsitzende und sein/ihr Vertreter/in für zwei Semester. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen können elektronisch durchgeführt werden.

Die entsprechenden Vertreter/Vertreterinnen der Organe des Departments werden gemäss der Geschäftsordnung des D-BIOL für zwei Semester gewählt. Die Wahlen werden gewöhnlich elektronisch durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig.

Der/Die Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen im Voraus zu einer Mitgliederversammlung ein, mindestens einmal jährlich. Auf Antrag von 10 Mitgliedern kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der AMB ist die offizielle Vertretung der AVETH im Departement Biologie.

Der AMB ist politisch und konfessionell neutral und sorgt für eine gleichwertige Vertretung aller Mitarbeiter und Instituten.

Mitgliederversammlung (MV)

a) Mitgliederversammlung (MV)

Die MV umfasst alle Mitglieder des AMB und ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist befugt, über alle Belange des AMB zu verhandeln und zu beschliessen. Zur MV werden alle Angehörigen des akademischen Mittelbaus des D-BIOL eingeladen.

Die MV ist verantwortlich für die Tätigkeiten des Vereins. Sie überwacht die Arbeit des Vorstandes.

Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

i) Sie wählt das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes.

ii) Sie wählt zwei Revisoren.

iii) Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget.

iv) Sie entlastet den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr.

v) Sie legt die Richtlinien für die Konstituierung und die Tätigkeit von Kommissionen fest und wählt deren Mitglieder und Vorsitzende.

vi) Sie ist in allen Wahl-, Abstimmungs- und Mitgliedschaftsfragen letzte Rekursinstanz.

vii) Statutenänderungen.

viii) Auflösung des Vereins.

Der AMB kennt ordentliche und ausserordentliche MV.

Die ordentliche MV tritt jährlich mindestens einmal zur Behandlung folgender Geschäfte zusammen:

i) Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des AMB.

ii) Gegebenenfalls Berichte der Kommissionen.

iii) Entlastung des Vorstandes.

iv) Organisation von Wahlen und Abstimmungen.

v) Weitere Traktanden, die vom Vorstand bestimmt werden oder durch ein Mitglied per schriftlicher Eingabe 7 Tage vor dem Verhandlungstermin an den Vorstand verlangt werden.

Die Einberufung der Mitglieder hat unter Angabe der provisorischen Traktandenliste spätestens zehn Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen und ist Sache des Präsidenten. Für die korrekte Durchführung der Versammlung ist der Vorstand verantwortlich.

Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann jederzeit durch die Mehrheit des Vorstandes, von 10% aller Mitglieder oder durch die Mitgliederversammlung der AVETH verlangt werden; dies jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.

Der Präsident ist Vorsitzender der MV.

Aktives und passives Wahlrecht bei Wahlen und Abstimmungen, die den Verein selbst betreffen, haben ausschliesslich Mitglieder des AMB.

Aktives und passives Wahlrecht bei Wahlen und Abstimmungen, die die Vertretung des akademischen Mittelbaus in den Gremien des D-BIOL betreffen, haben alle Angehörigen des akademischen Mittelbaus am D- BIOL. Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied besitzt das Recht, Anträge zu stellen. Anträge auf Statuten- oder Reglementsänderungen müssen dem Vorstand drei Wochen vor der MV vorliegen.

Virtuelle Durchführung und Teilnahme an der MV ist in Ausnahmefällen möglich. Dies setzt ordnungsgemässe Protokollierung und Stimmabzählung voraus.

Die Organe der Vereinigung sind:

b) Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Quästor (Kassier), dem Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern.

In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder der AMB. Der Präsident wird als solcher gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Die MV kann jedes Mitglied des Vorstandes auch während der Amtsdauer abwählen und ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschriften.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Darüber hinaus beschliesst der Vorstand selbstständig im Sinne der MV. Zur Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes ist das einfache Mehr der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Jeder Beschluss wird zu Protokoll genommen. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, an der MV teilzunehmen und über seine Aktivitäten zu berichten.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der mit dem Amt verbundenen Spesen.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

c) Kommissionen

Zum Studium spezieller Fragen oder zur Lösung besonderer Aufgaben kann die MV jederzeit Kommissionen einsetzen und auflösen. Sie unterstehen der Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes.

Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen benötigen ein absolutes Mehr, sofern nichts anderes angegeben ist.

a) Abstimmungen

Gibt es zu einem Abstimmungsgegenstand mehrere Anträge, die sich auf denselben Textteil beziehen oder gegenseitig ausschließen, werden diese gegeneinander ausgemehrt.

Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.

Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist dabei so zu gestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise zu denjenigen mit der größten Differenz aufgestiegen werden kann.

In jedem Fall wird über den obsiegenden Antrag eine Schlussabstimmung geführt.

b) Wahlen des Vorstands

Gibt es mehr Kandidaten als Plätze, so wird in mehreren Gängen gewählt.

In den ersten beiden Wahlgängen sind alle Kandidaten zugelassen. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaten zulässig.

Aus der Wahl scheidet ab dem zweiten Wahlgang aus, wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, dies ist mehr als eine Person.

Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

c) Wahlen der Vertreter in den Organen des Departments

Wahlen werden gewöhnlich elektronisch durchgeführt. Alle Angehörigen des Mittelbaus werden mindestens 2 Wochen von der Wahl informiert. Gibt es mehr Kandidaten als Plätze, so wird in mehreren Gängen gewählt. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

Finanzielles

Die ordentlichen Einnahmen des AMB bestehen aus dem Beitrag der AVETH an den AMB.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

Die Rechnungsrevision wird von zwei von der MV des AMB gewählten Revisoren durchgeführt.

Der AMB ist befugt, im Rahmen ihrer Statuten und der Schulordnung der ETH ausserordentliche Einnahmequellen zu erschliessen.

Eine Schuldenaufnahme ist nicht möglich.

Rechnungsrevison

Die Rechnungsrevision umfasst zwei Mitglieder, die beide nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

Die Rechnungsperiode (Geschäftsjahr) dauert bis zum Ende des Kalenderjahres.

Haftung

Die Mitglieder haften ausschliesslich bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages. Die Nachschusspflicht der Mitglieder wird ausdrücklich wegbedungen.

Statutenrevision, Auflösung

Statuenrevision

Für die Gültigkeit einer Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Dieses Geschäft muss in jedem Fall mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Bei der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck (z.B. Stiftung AVETH-Telejob, AVETH) zu, die durch die MV bestimmt wird.

Schlussbestimmungen

Diese Gründungsstatuten treten am 16. April 2013 in Kraft.

Ort, Datum.

Unterschrift der Gründungsmitglieder